

Kurztitel

Öffnungszeitengesetz 2003

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 48/2003 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 62/2007

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

01.01.2008

Text**Allgemeine Offenhaltezeiten an Werktagen**

§ 4. (1) Die Verkaufsstellen (§ 1) dürfen, soweit sich nicht nach den folgenden Bestimmungen anderes ergibt, an Montagen bis Freitagen von 6 Uhr bis 21 Uhr, an Samstagen von 6 Uhr bis 18 Uhr offen gehalten werden.

(2) Bäckereibetriebe dürfen ab 5.30 Uhr offen gehalten werden, soweit der Landeshauptmann keine Festlegung der Offenhaltezeiten gemäß § 4a Abs. 1 Z 1 trifft.

(3) Die Gesamtoffenhaltezeit gemäß Abs. 1 und 2 darf innerhalb einer Kalenderwoche 72 Stunden nicht überschreiten.